

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Breitmatte I" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Münstertal – Rechtskraft

Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2026 den Bebauungsplan "Breitmatte I" nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich auf den Flst.Nr. 77 und 78 und liegt in Untermünstertal. Das Planungsgebiet ist 0,35 ha groß, liegt westlich der Breitmatte, westlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Breitmatte I" und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan "Breitmatte I" und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, Umweltbericht und sämtlichen Bestandteilen während den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Münstertal einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan "Breitmatte I" mit diesen Planunterlagen und Bestandteilen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Münstertal <https://www.muenstertal.de> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen genannten DIN-Vorschriften können ebenfalls im Rathaus während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ergangenen Bestimmung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg jederman diese Verletzung geltend machen.

Münstertal, den 07.08.2026

gez. Patrick Weichert

Bürgermeister